

XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 9. August 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Oktober 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911»³ wird wie folgt geändert:

Art. 97

(aufgehoben)

Art. 97^{bis} (neu)

2. Bei toten Einfriedungen (ZGB 686)

¹ Tote Einfriedungen bis zu einem Meter und achtzig Zentimeter Höhe können an der Grenze errichtet werden.

² Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter überschreiten, beträgt fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens zwei Meter bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens drei Meter bei massiven Einfriedungen.

Art. 98

(aufgehoben)

1 ABl 2015, 3711 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 7. Juni 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 9. August 2016; in Vollzug ab 1. Januar 2017.

3 sGS 911.1.

nGS 2016-100

Art. 98^{bis} (**neu**)

3. Bei Pflanzen (ZGB 688)

a) allgemein

¹ Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- a) sechs Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) vier Meter für hochstämmige Obstbäume;
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens sechs Meter.

² Gegenüber Rebland betragen die Abstände nach Abs. 1 dieser Bestimmung das Anderthalbfache.

³ Wird eine Pflanze künstlich unter einem Meter und achtzig Zentimeter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.

Art. 98^{ter} (**neu**)

b) Lebhäge

¹ Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter zuzüglich die Mehrhöhe.

² Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein.

Art. 98^{quater} (**neu**)

c) Wald

¹ Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren unter Einhaltung der bisherigen Abstände wieder aufgeforstet werden.

² Kein Grenzabstand ist erforderlich zwischen zwei bewaldeten Grundstücken.

Art. 98^{quinquies} (**neu**)

4. Messweise

¹ Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

² Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

³ Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Art. 98^{sexies} (**neu**)

5. Unverjährbarkeit

¹ Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97bis, Art. 98bis und Art. 98ter dieses Erlasses können jederzeit geltend gemacht werden.

Art. 112^{bis} (**neu**)

IX. Inanspruchnahme eines nachbarlichen Grundstücks (ZGB 695)

1. Bauten und Anlagen

¹ Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme für Erstellung, Änderung oder Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen erforderlich ist und auf andere Weise die Erstellung, Änderung oder Unterhalt nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich wären.

² Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

- a) holt vorgängig die Zustimmung des betroffenen Nachbarn oder eine richterliche Ermächtigung zur Inanspruchnahme ein;
- b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;
- c) vergütet dem Betroffenen den Schaden und den Nutzungsausfall, die durch die Inanspruchnahme entstehen. Der betroffene Nachbar kann eine Sicherheitsleistung vor der Inanspruchnahme verlangen.

³ Öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Grunds bleiben vorbehalten.

Art. 112^{ter} (**neu**)

2. Einfriedungen und Pflanzen

¹ Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen erforderlich ist.

² Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

- a) teilt dies dem betroffenen Nachbarn vorgängig mit;
- b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;
- c) vergütet dem Betroffenen die Kosten, die durch die Inanspruchnahme entstehen.

Art. 114

(**Artikeltitel geändert**) XI. ~~Einfriedigung~~ **Einfriedigung** (ZGB 697)

1. Pflicht

nGS 2016-100

¹ (**geändert**) Wo auf aneinander grenzenden Grundstücken beidseitiger Weidebetrieb stattfindet, kann jeder Anstösser die ~~Einfriedigung~~**Einfriedung** auf Kosten beider Teile verlangen.

² (**geändert**) Mangels anderer Vereinbarung wird die ~~Einfriedigung~~**Einfriedung** auf die Grenze gesetzt.

³ (**geändert**) Jeder Anstösser hat eine entsprechende Strecke der ~~Einfriedigung~~**Einfriedung** zu erstellen und zu unterhalten.

⁴ (**geändert**) Sind Grundstücke mit Weidebetrieb durch Fusswege oder Güterwege voneinander getrennt, so besteht ohne besondere Vereinbarung keine ~~Einfriedigungspflicht~~**Einfriedungspflicht**.

Art. 117^{quater}

¹ (**geändert**) Der Gemeinderat kann verfügen, dass ~~Einfriedigungen~~**Einfriedungen**, welche die Ausübung des Skisportes erschweren, durch die Besitzer vorübergehend weggenommen werden. Die Kosten für das Wegnehmen und Wiederaufstellen trägt die politische Gemeinde.

Art. 196 (**neu**)

Übergangsbestimmung des XII. Nachtrags vom 9. August 2016

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Pflanzen und Einfriedungen können nach bisherigem Recht beibehalten werden. Ausgenommen sind Lebhäge, die höher als drei Meter sind.

² Der Ersatz bestehender Pflanzen und Einfriedungen richtet sich nach neuem Recht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 7. Juni 2016

Der Präsident des Kantonsrates:
Peter Göldi

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wurde am 9. August 2016 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 28. Juni bis 8. August 2016 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

St.Gallen, 23. August 2016

Der Präsident der Regierung:
Martin Klöti

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

4 Siehe ABl 2016, 2484.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2016, 1992 ff.

